

**Entwurf einer Protokollerklärung:
Vermittlungsausschuss - Zeitarbeit
Stand: 21.2.2011**

Lohnuntergrenze für Verleihzeiten und für verleihfreie Zeiten im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

- Im AÜG wird vorgesehen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgrund eines gemeinsamen Antrags von Tarifvertragsparteien der Arbeitnehmerüberlassung durch Rechtsverordnung einen tarifvertraglichen Mindestlohn für die Arbeitnehmerüberlassung als absolute Lohnuntergrenze für Verleihzeiten und verleihfreie Zeiten festsetzen kann.
- Der Verordnungsgeber kann den Antrag nur inhaltlich unverändert in eine Rechtsverordnung übernehmen.
- Dem Verordnungsgeber werden Kriterien für die Entscheidung vorgegeben. Dies sind: die Repräsentativität der antragstellenden Tarifvertragsparteien, die Berücksichtigung der bestehenden bundesweiten Tarifverträge in der Arbeitnehmerüberlassung und die Geeignetheit der Regelung, die finanzielle Stabilität der sozialen Sicherungssysteme zu fördern.
- Beim Vorliegen mehrerer Anträge wird ein Verfahren in Anlehnung an § 7 Absatz 2 und 3 AEntG vorgesehen.
- Vor Erlass einer Rechtsverordnung wird der Tarifausschuss beteiligt.
- Die Rechtsverordnung setzt eine absolute Lohnuntergrenze fest und gilt als Mindestlohn für Zeitarbeitskräfte für Verleihzeiten und verleihfreie Zeiten. Unterschreitet ein Tarifvertrag den in der Rechtsverordnung festgesetzten Mindestlohn, hat der Zeitarbeitnehmer Anspruch auf die Zahlung von Equal Pay, mindestens aber auf den Mindestlohn.
- Zur effektiven Kontrolle werden für die Zollbehörden im Bereich des AÜG die Kontroll- und Sanktionsvorschriften des AEntG analog abgebildet.
- Tarifvertragsparteien aus der Arbeitnehmerüberlassung können unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Erlass einer Rechtsverordnung gemeinsam auch einen Vorschlag zur Änderung einer bereits erlassenen Rechtsverordnung unterbreiten.